

bliebenen Anstrengungen herzlich danken, mit Alfred de Wasset sagen: »Aus einem Jahre ohne Hoffnung wird ein Jahr ohne Furcht geboren«.

II.

Eine wenn möglich noch verwickeltere Lage wurde betreffs der Türkei durch den am 24. Juli 1923 unterzeichneten zweiten Frieden von Lausanne oder genauer durch einen am nämlichen Tage zwischen denselben Staaten für nur 5 Jahre geschlossenen Handelsvertrag geschaffen, nämlich zwischen der Türkei einerseits und Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate andererseits. In Artikel 14, Nr. 2, des besagten Handelsvertrags heißt es, nachdem derselbe die Verpflichtung der Türkei vorgeesehen hat, vor Ablauf von 12 Monaten, vom Inkrafttritt des Vertrags an gerechnet, der Revidierten Berner Übereinkunft beizutreten, wie folgt weiter:

»Die andern den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte wollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erheben, den die Türkei hinsichtlich der vorerwähnten, das Recht der Übersetzung in die türkische Sprache betreffenden Übereinkünfte und Protokolle zu formulieren erklärt, wenn die andern Mitunterzeichner der letzteren nicht selbst im Laufe des auf den Inkrafttritt des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres Einspruch gegen den in Rede stehenden Vorbehalt erhoben haben.

Im Falle, daß die den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte ihre Zustimmung zu dem türkischen Vorbehalt betreffs des Übersetzungsrechts nicht aufrecht erhalten könnten, ist die Türkei ebenfalls nicht gebunden; ihre Zustimmung zu den obenerwähnten Übereinkünften und Protokollen aufrecht zu erhalten«.

Der Vorbehalt, von dem in dieser Bestimmung die Rede ist, besteht nach Deuten, die in der Lage sind, es zu wissen — wir haben davon bis jetzt keine amtliche Kenntnis erhalten —, in der »Freiheit der Übersetzung von ausländischen Werken in die türkische Sprache«. Wenn dem so ist, so müssen wir diesbezüglich folgende Bemerkungen machen.

Artikel 25 der Revidierten Berner Übereinkunft gestattet den Beitritt zur Union nur den fremden Ländern, »die den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand der vorliegenden Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten«. Der Schutz des Übersetzungsrechts wird durch einen der ersten Artikel geregelt, der zweifellos einer der wichtigsten und im Sinne der Angleichung an das Reproduktionsrecht am reichlichsten überlegten ist. Da diese nach 20 Kampfsjahren erzielte Lösung den noch »jungen« Verbandsländern zu radikal erscheinen konnte, wurde das System der Vorbehalte in den Pakt der Übereinkunft hauptsächlich wegen der Ausdehnung des Übersetzungsrechts durch den nämlichen Artikel 25, Absatz 3, eingeführt. Bei ihrem Beitritt können die neuen Mitglieder erklären, entweder durch die ursprüngliche Übereinkunft von 1886 gebunden bleiben zu wollen, die den Schutz des Übersetzungsrechts nur auf eine Dauer von 10 Jahren vorsah, oder durch die Pariser Zusatzakte von 1896, die die Angleichung der beiden fraglichen Rechte nur vorschreibt, wenn innerhalb der ersten 10 Jahre im Verband eine Übersetzung in der Sprache veröffentlicht wird, für welche der Schutz verlangt wurde. So hat Griechenland bei seinem Beitritt im Jahre 1920 den Entschluß gefaßt, das ausschließliche Übersetzungsrecht dem Autor nur für 10 Jahre zu gewährleisten. Doch ist dies das genaue Mindestmaß, das der Vertrag der Union als vorübergehendes Zugeständnis zu beobachten gestattet. Er kennt in keiner Weise die Verneinung des Übersetzungsrechts für irgendeine Sprache.

Übrigens ist der Lausanner Handelsvertrag nur für 5 Jahre geschlossen. Geseht, er würde nicht erneuert, wäre dann die den Eintritt der Türkei in die Berner Union betreffende Bestimmung de jure hinfällig und würde, wenn dieses Land seine Verpflichtung befolgt hätte, diese mit dem Vertrag aufhören? Wäre sie also rein temporär? Auch in diesem Punkte regelt die Berner Übereinkunft die Dinge anders. Der Eintritt in die Union gilt nach Artikel 29 für eine unbegrenzte Zeit unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung des Vertrages ein Jahr vorher. Doch lassen wir diesen Umstand beiseite.

Schließlich vertritt die Übereinkunft den Grundsatz, daß »alle Veränderungen an dem gegenwärtigen Vertrag für die Union nur Gültigkeit haben mittelst einmütiger Zustimmung der Länder, die ihr angehören«. Infolgedessen müssen jetzt alle Staaten das ausschließliche Übersetzungsrecht für wenigstens 10 Jahre achten. Die Veränderungen sind nur (Artikel 24, Absatz 2) gelegentlich der zeitweiligen Revisionskonferenzen oder auf dem Wege vorheriger Verhandlungen möglich, die zur Unterzeichnung seitens aller vertragsschließenden Staaten eines Akts wie des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 führen und der verfassungsmäßigen Bestätigung durch die Parlamente unterworfen sind. Der Weg, der durchlaufen werden muß, um die Veränderung des Pakts der Berner Union zu erlangen, ist ohne Zweifel sehr lang und dornenvoll, doch hat er den Vorteil, die Union vor Überraschungen zu bewahren, sie fester zusammenzuschweißen und ein solides Gebäude daraus zu machen, das jede Belastung aushält.

Das »Nichts« in Sachen des Übersetzungsrechts ist daher eine schlechterdings unmögliche Lösung, wenn nicht eine Änderung des geheiligten Systems der drei Stappen vorgenommen werden soll, denen dank der Einstimmigkeit der Vertragsmächte der Union noch eine vierte, weniger fortgeschrittene hinzugefügt werden müßte: die »Übersetzungsfreiheit«. Dieses Problem hat bereits einmal eine Revisionskonferenz beschäftigt, die Berliner. Auf derselben schlug am 15. Oktober 1908 der Delegierte Japans vor, »die Übersetzung eines in einer europäischen Sprache geschriebenen Werks in das Japanische für vollkommen frei zu erklären und umgekehrt«. Nach gründlicher Erörterung der den Vorschlag stützenden, sehr geschickten Begründung weigerte sich die Konferenz, auf diese Gesichtspunkte einzugehen, und der verstorbene Louis Renault setzte sehr höflich, aber bestimmt die Gründe auseinander, warum die Konferenz dem Antrag nicht näher treten könne. Nach ihm würde Folgendes geschehen: »Wenn die Reproduktion verboten und die Übersetzung erlaubt ist, so will das heißen, daß man den Autor schützt durch das Verbot einer Sache, die nicht vorkommt, dagegen den einzig möglichen Eingriff in sein Recht erlaubt«. Man muß diese überzeugende Verteidigungsrede zu gunsten der Anerkennung des Übersetzungsrechts lesen, um die Schwierigkeit zu verstehen, die darin liegt, der Türkei, einem nicht zur Union gehörigen Lande, zu bewilligen, was man Japan, einem ihr schon im Jahre 1899 beigetretenen und ihr trotz jener Ablehnung eines seiner Vorschläge treu gebliebenen Lande, versagte.

Alle Überlieferungen der Union, vertreten namentlich durch ihre Gründer, die glänzenden Führer des internationalen Vereins für Literatur und Kunst, erheben sich gegen den Versuch, dieses Recht ganz und gar zu opfern, das »das internationale Recht par excellence« genannt und dem wenigstens durch eine Art verständiger Verteilung zum Siege verholfen worden ist.

Doch setzen wir, so unmöglich es scheint, einmal den Fall, daß diese im Jahre 1908 verworfene Lösung, die ein Mitglied der Union beantragte, angenommen würde. Was würde geschehen? Die neueintretenden Länder würden nach Belieben den 27 gegenwärtigen Mitgliedern in dieser und in anderer Hinsicht das Gesetz vorschreiben. Das wäre ein geradezu verhängnisvoller Präzedenzfall. Andere Länder würden dasselbe Zugeständnis verlangen, und warum sollte man es ihnen verweigern? Und wer weiß, ob die Staaten, die das besagte Recht anerkannt haben — denn böse Beispiele wirken ansteckend —, nicht von ihrem Entschluß zurückkommen und eine ähnliche Behandlung, wie die der Türkei eingeräumt, verlangen würden, während die in den Artikeln 27 und 30 festgesetzte Einrichtung der Übereinkunft ihnen nur gestattet fortzuschreiten, die als vorläufig erachteten Zwischenstationen zu verlassen, um die nächste Etappe zu erreichen, aber nicht rückwärts zu gehen! Das wäre nicht allein der Wirrwarr, sondern der Zusammenbruch. Auch hier behält der berühmte Spruch Principis obsta seine volle Geltung.

Neue Länder sind in unserm Staatenbunde willkommen, aber ein Zugeständnis, das sogar die Mindestfrist von 10 Jahren Bestehens des Übersetzungsrechts fallen läßt, scheint mir nicht empfehlenswert. Wir wollen hier die wesentlichen Punkte der Frage nicht erörtern: die Kürze dieses Termins, namentlich bei den gediegenen wissenschaftlichen, historischen Werken usw.; die Eindämmung der Konkurrenz dank des ausschließlichen Rechts, womit